

Jahresbericht
der Zentralen Bußgeldstelle

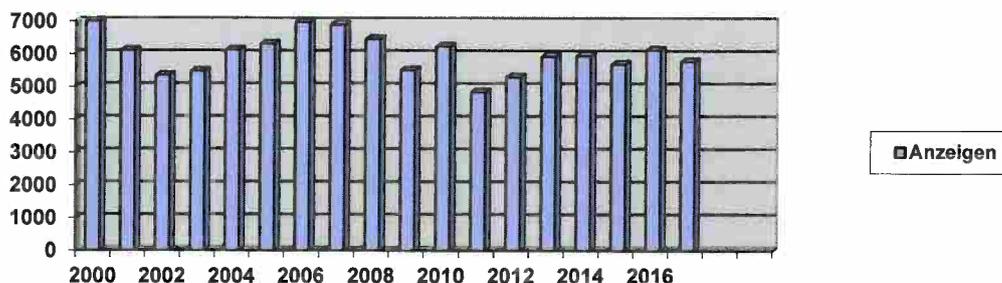
2017

Inhalt:

1.	Die Anzeigenentwicklung	Seite 3
	2000 bis 2017	
2.	Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen	Seite 3/4
	2012 bis 2017	
3.	Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit	Seite 4/5
	Anzeigenzahl 2017 - Auswahl	
4.	Anmerkungen:	Seite 5-7
	- Alkoholgenuss	
	- Schulschwänzer	
	- Sonstige Sondernutzungen	
	- Pflegepflichtversicherung	
	- Wohngeld	
	- ausgewählte Bereiche	
5.	Bußgeldbescheide und Einspruchsquote	Seite 7/8
	2015 bis 2017	
6.	Erledigung der Einsprüche	Seite 8
7.	Zusammenarbeit mit externen Behörden	Seite 9-11
	- Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth	
	- Amtsgericht Nürnberg	
	- Einspruch	
	- Erzwingungshaftverfahren	
	- Jugendgericht	
	- Polizeidienststellen	
8.	Stadtinterne Zusammenarbeit	Seite 11
9.	Einnahmen	Seite 12
10.	Die Meldungen an das Gewerbezentralregister	Seite 12
11.	Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle	Seite 12/13
12.	Fazit und Ausblick	Seite 13
13.	Netzwerk	Anlage

1. Die Anzeigenentwicklung - 2000 bis 2017

Die Entwicklung des Anzeigeneinganges in gerundeten Zahlen:



Bei der Zentralen Bußgeldstelle sind im Berichtsjahr 2017 5779 Anzeigen eingegangen. Die durchgeführten Bußgeldverfahren betrafen über 59 Rechtsgebiete und 179 Tatbestände. Die Zentrale Bußgeldstelle ist mit diesem Ahndungsumfang fester Bestandteil des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg.

Die Anzeigenzahl ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 5 % vermindert.

2. Ordnungswidrigkeiten nach Gesetzesgrundlagen
Anzeigenzahl 2013 bis 2017

Bereiche:	2013	2014	2015	2016	2017
Abfallrecht	59	44	44	42	57
Ausländerrecht	31	45	23	10	14
Artenschutz/TierschutzG/TierGesG	17	11	9	29	41
BayBO/DSchG/EnEV/SchfHwG	176	175	172	185	169
BayEUG	956	930	855	867	818
BayStrWG	1287	1333	1095	1357	1227
BayVersG	4	-	48	5	9
FTG	69	59	28	43	10
GastG/SperrzeitVO	229	170	216	238	190
GewO/SpielV/AGGlüStV	339	315	271	264	284
GO/GrünanlagenS/HVO	155	116	244	452	209
GSG/BNichtrSchG	63	68	122	160	198
GüKG	68	33	30	34	36
HwO/SchwarzArbG	26	22	13	22	10
IfSG/GDVG	17	18	16	28	34
JuSchG	65	54	38	51	38
LadSchlG	21	9	15	11	15
Lebensmittelrecht	74	111	117	85	152
LStVG/AnschlägeVO/AlkVVO	39	94	88	39	73
MaBV/FinVermV	35	31	31	33	15
MeldeG/BMG	366	349	320	205	307
OWiG	170	184	150	233	275
PreisangabeV	12	5	12	11	9
PBefG/TaxiO-TO	21	44	44	10	12

PAuswG/PassG	524	678	639	506	498
SGB XI	654	505	551	532	415
StrRVO/TBenS	60	94	61	84	95
VolksfestVO/StadionVO/SilVO	1	2	6	16	26
U-Bahn-BrSchVO	57	93	130	257	231
VVB	62	52	35	54	53
WaffG/SprengG	81	80	65	54	80
WoGG/BayWoFG/WoVermRG	162	189	184	193	168
Sonstige	22	31	22	20	11
Gesamtzahl	5922	5944	5694	6130	5779

3. Ordnungswidrigkeiten nach Häufigkeit: Anzeigenzahl 2017 - Auswahl -

Dieser Überblick zeigt die Vielfalt von Ordnungswidrigkeiten -nahezu 180 Tatbestände-, die von Stadt und Polizei aufgegriffen wurden (Häufigkeit ≥ 10).

Gesetz	Tatbestand	Anzahl 2016	Anzahl 2017
BayStrWG	Alkohol auf öffentlicher Verkehrsfläche	645	771
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Schüler	616	614
PAuswG	ohne gültige Ausweispapiere	505	498
SGB XI	Prämienverzug	531	415
MeldeG/BMG	verspätete An- oder Abmeldung	195	272
U-Bahn-BrSchVO	Feuer/Rauchen	256	232
BayStrWG	Betteln	277	172
GSG	Rauchen/Wirt	125	157
OWiG	Belästigung der Allgemeinheit	101	146
BayEUG	Unterrichtsversäumnis – Verstoß Erziehungsberechtigter	172	141
LFGB	Hygiene kombiniert	61	131
BayStrWG	Sonstige Sondernutzung	196	126
BayStrWG	Lagern	185	119
GrünanlagenS	Alkohol in Grünanlagen	251	100
BayBO	bauliche Anlage ungenehmigt	91	92
WoGG	erhöhte Einnahmen	111	91
GastG	Auflagenverstoß	47	73
GrünanlagenS	Notdurft verrichten	119	62
StrRVO	Verunreinigen allgemein/Urinieren	55	61
WoGG	Fehlerhafte Angaben bei der Antragstellung	58	58
WaffG	Führen von Anscheinswaffen/tragbaren Gegenständen	37	57
GewO	Nichtanzeige BA/BV Betriebsaufgabe/Betriebsverlegung	30	57
KrWG	sonstige Abfälle	37	51
GastG	Betrieb ohne Erlaubnis (Gaststätte)	86	50
BayEUG	Unterrichtsversäumnis Ferienverlängerung -Erz.-	71	49
OWiG	Ruhestörung	45	46
SpielV	Fehlende technische Sicherungsmaßnahmen	48	44
GSG	Rauchen/Gast	31	41
GewO	Nichtanzeige Betriebsbeginn	45	38
OWiG	Ruhestörung -Gaststätte-	32	38
BMG	Verspätete Abmeldung	10	33
GewO	Nichtanmeldung Wachpersonen	15	29

OWiG	Falsche Namensangabe	44	29
VVB	Notausgänge	33	28
LStVG	Kampfhunde/Haltung gefährlicher Tiere	17	27
GewO	Reisegewerbe/ohne Erlaubnis	12	27
BayBO	Nutzungsänderung ohne Genehmigung	20	25
AlkVVO	Alkoholgenuss Königstorpassage	-	24
GrünanlagenS	Allgemein	20	23
BayStrWG	Fahrzeug als Werbeanlage	38	19
SchfHwG	Nichtveranlassung festgelegter Kehr- u. Überprüfungsar.	11	19
VVB	Parken in Feuerwehrzufahrt	32	19
IfSG	Beschäftigung ohne Arbeitgeber und Gh-Bescheinigung	10	16
TBens	Handlung gegen Sitte und Anstand	12	16
LFGB	LMHV	9	16
LadSchIG	Ladenschlusszeiten missachtet (innerh. Verkaufs.)	8	15
SpielV	Nichtentfernen abgelaufener Geräte	20	15
StadionVO	Gegenstände mitgebracht	-	15
JuSchG	Tabakwaren	16	15
SpielV	Spielgerät ohne Bestätigung (Wirt)	7	14
GewO	Fehlende Angabe an Spielgeräten	12	13
JuSchG	Aushang	13	12
GastG	Sperrzeitüberschreitung (Wirt)	29	12
TierSchG	Verstoß gegen Grundsatz ... (Wirbeltier)	4	12
GastG	alkoholfreie Getränke	14	11
AnschlägeVO	Unerlaubtes Plakatieren	20	11
BayBO	Ausführungsbeginn ohne Standsicherheit	20	10
StrRVO	Nichtreinigen/Reinigungspflicht	8	10
TierGesG	Tierverbringung ohne erforderliche Dokumente	3	10

4. Anmerkungen:

Alkoholgenuss:

Die Anzahl der Anzeigen den Alkoholgenuss auf öffentlicher Verkehrsfläche und in Grünanlagen betreffend hat sich in der Gesamtbetrachtung im Vergleich zum Vorjahr marginal vermindert. Bezogen auf den Tatort ist festzustellen, dass sich Personengruppen weiterhin an bestimmten Plätzen im Stadtgebiet aufhalten und zur Anzeige gebracht werden.

Schulschwänzer:

Für den Bereich der Unterrichtsversäumnisse haben sich die Anzeigenzahlen gegenüber dem Vorjahr um rd. 6 % vermindert haben. Die Anzeigenzahl bei den Schülern blieb nahezu gleich. Die Veränderung resultiert aus der Minderung der eingegangenen Anzeigen bei den Erziehungsberechtigten um rd. 28 %.

Sonstige Sondernutzung - Sondernutzung in Form des aggressiven Bettelns:

Die Anzeigenzahl der sonstigen Sondernutzungen diesen Tatvorwurf betreffend ist gegenüber dem Vorjahr um rd. 38 % gesunken. Aggressives Betteln im Innenstadtbereich wurde weiterhin konsequent verfolgt. Im Vergleich zum Vorjahr ist zu beobachten, dass sich bestimmte Personen nun beständig in Nürnberg aufhalten.

Pflegepflichtversicherung (SGB XI):

Für unterlassene Entrichtung von Beiträgen zur privaten Pflegepflichtversicherung belegen die Daten seit Jahren tendenziell rückläufige Fallzahlen. Es ist dabei aber festzustellen, dass es sich in einer Vielzahl von Fällen um Wiederholungstäter handelt, die der Pflicht, durch das Entrichten von Beiträgen zur private Pflegepflichtversicherung für die Pflege im Alter vorzusorgen, nicht nachkommen.

Wohngeld:

Die Fallzahlen sind sich im Vergleich zum Vorjahr um 13 % vermindert. In mehr als 90 % der Verfahren wurden die Zuwiderhandlungen durch den automatisierten regelmäßigen Datenabgleich mit Rententrägern, Jobcenter und Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bekannt.

Ausgewählte Bereiche

Sauberkeit – Ruhe – Sicherheit – Ordnung:

Die Anzeigenzahlen haben sich im Berichtszeitraum um rd. 9 % vermindert. Zahlen bezüglich der Ordnung der Straßenflächen (z.B. sonstige Sondernutzungen, Verteilen von Werbezetteln, Parken in Feuerwehruzufahrten) sind gegenüber dem Vorjahr um rd. 23 % zurückgegangen. Die Anzeigen die Sicherheit betreffend (z.B. Alkoholgenuss, aggressives Betteln, offenes Feuer auf dem Weg zur U-Bahn und Schulversäumnisse) sind um rd. 7 % vermindert. Auch die Fallzahlen im Bereich Ruhe (z.B. Lärm, Schießen, Abbrennen von Sprengkörpern, Feiertagsruhe) sind um 17 % gesunken. Nur Anzeigen die Sauberkeit betreffend (z.B. Verunreinigungen, Ablagerung von Abfällen, Plakatieren) haben das Niveau des Vorjahres geringfügig überschritten.

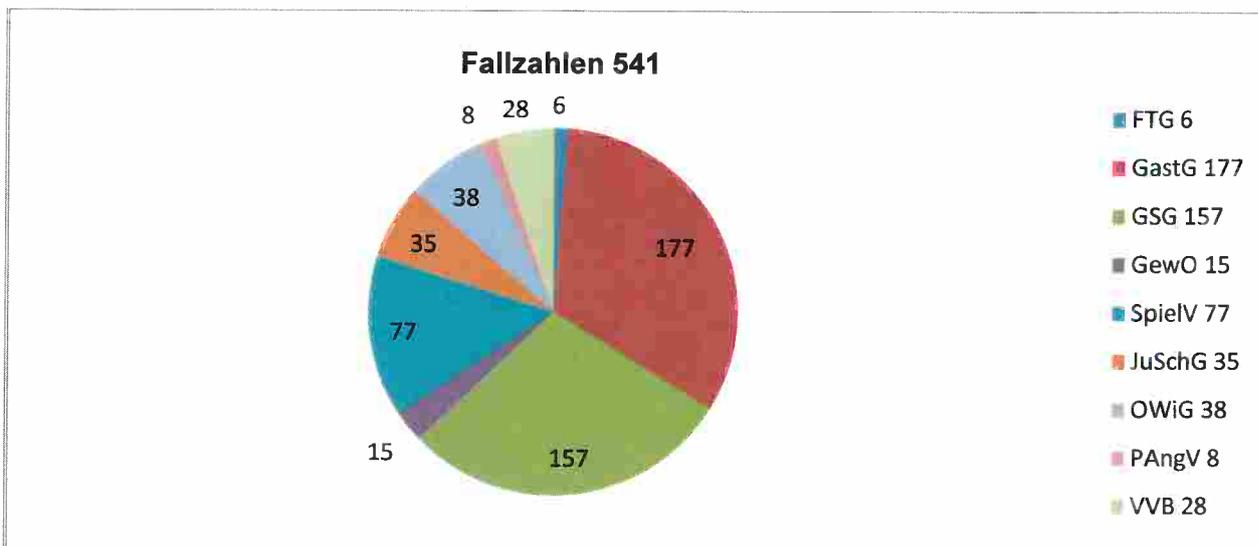
Bereich	Anzeigen 2013	Anzeigen 2014	Anzeigen 2015	Anzeigen 2016	Anzeigen 2017
Sauberkeit	128	198	140	144	148
Ruhe	147	159	122	126	105
Sicherheit	1730	1925	1814	2331	2162
Ordnung der Straßenflächen	310	251	238	368	284
Gesamt:	2315	2533	2314	2969	2699

Gaststätten - Imbisse - Diskotheken - Spielhallen:

Das nachfolgende Diagramm enthält die Anzeigeneingänge für Ordnungswidrigkeiten, die im Berichtszeitraum in Verbindung mit dem Betrieb von gastronomischen Einrichtungen und Vergnügungsstätten erstattet wurden.

Die Anzeigenzahlen sind im Berichtszeitraum um rd. 3 % zurückgegangen. Dabei hatten Verstöße gegen das GastG einen Anteil von rd. 33 % und die SpielV betreffend einen Anteil von 12 %.

Bei den gewerberechtlchen Verstößen, die den Betrieb einer Spielhalle ohne Erlaubnis bzw. Unterlassungshandlungen von Spielgeräteaufstellern (fehlende Geeignetheitsbescheinigung) beinhalten, haben die Anzeigen bezogen auf gastronomische Betriebe und Spielhallen einen Anteil von nahezu 3 %.



5. Bescheide - Einspruchsquote

Insgesamt wurden 4578 Bescheide erlassen, in denen die Verarbeitung von 5013 Anzeigen erfolgte. In 4575 Fällen geschah dies durch Bußgeldbescheid. In 3 Fällen wurde der Verfall angeordnet.

Betroffene legten in 355 Fällen Einspruch ein. Die Einspruchsquote beträgt damit 7,75 % und weist wieder eine niedrige Quote im langjährigen Durchschnitt aus.

Gegen rund jeden 12. Bußgeldbescheid wird Einspruch eingelegt.

In der nachstehenden Tabelle wird die Anzahl der Bescheide und die Anzahl der Einsprüche nach Gesetz im Jahresvergleich dargestellt und die Einspruchsquote abgeleitet.

Anzeigen	2015			2016			2017		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
Baurecht	160	55	34,38	169	57	33,72	148	53	35,81
BayEUG	776	60	7,73	733	49	6,68	725	43	5,93
BayStrWG	676	12	1,78	840	32	3,8	664	21	3,16
FTG	26	1	3,84	29	3	13,3	11	3	27,27
GastG	153	16	10,46	175	25	14,28	108	18	16,66
GewO	168	22	13,1	146	12	8,22	170	21	12,35
GrünanlagenS	169	7	4,14	332	23	6,92	131	3	2,29
GSG	99	21	21,21	97	13	13,4	148	21	14,19
GüKG	25	2	8,0	27	3	11,11	29	2	6,9
HwO	12	4	33,33	12	1	8,33	3	-	0
JuSchG	31	4	12,9	31	6	19,35	10	6	60
KrWG	35	5	12,29	37	5	13,51	46	6	13,04
Lebensmittelrecht	116	22	18,97	77	7	9,09	130	17	13,07
MaBV	32	3	9,38	26	6	23,08	13	5	38,46
BMG/MeldeG	311	16	5,14	200	6	3,0	294	10	3,4
OWiG	116	8	6,9	176	9	5,11	200	23	11,5
PAuswG	653	23	3,52	506	19	3,75	466	22	4,72
SGB XI	503	32	19,3	542	36	6,64	425	24	5,65

Anzeigen	2015			2016			2017		
	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)	(B)	(E)	(EQ)
SpielV	57	11	12,5	56	6	10,71	59	7	11,86
StrRVO	48	6	6,36	52	5	9,61	57	4	7,01
WoGG	182	10	5,49	177	13	7,34	162	2	1,23
Summe	4348	340		4440	333		3999	311	
Sonstige	438	53		449	45		576	44	
Insgesamt	4786	393	8,21	4889	378	7,73	4575	355	7,76

Im Berichtsjahr führt die Quote der Einsprüche mit Blick auf die Anzahl der Bußgeldbescheide bei Verfahren das Baurecht betreffend das Ranking wiederum an. Die Quoten bezogen auf den Jugendschutz, die Makler- und Bauträgerverordnung sowie die Feiertagsruhe sind wegen der geringen Anzahl der Bescheide zu vernachlässigen. In den Fällen insbesondere mit Bezug zur Gastronomie und zu sonstigem Gewerbe (zu den Rechtsbereichen GastG, GSG, Lebensmittelrecht, GewO, SpielV) haben im Berichtszeitraum Betroffene wiederum durch Einlegen des Einspruchs vermehrt die Entscheidung der Verwaltungsbehörde überprüfen lassen.

Die Einspruchsquote der Betroffenen in Verfahren wegen Verstoß gegen BayStrWG, BMG, PAuswG und GrünanlagenS liegen im Durchschnitt weiterhin unter 5 %.

6. Erledigung der Einsprüche:

Im Berichtsjahr wurden rd. 45 % der Einsprüche (166) im Hause (sog. Zwischenverfahren) - also ohne Beteiligung der Staatsanwaltschaft bzw. des Amtsgerichtes - beendet. Bei rd. 36 % der Einsprüche ist die Sachbearbeitung noch nicht abgeschlossen (130), dabei obliegt in rd. 32 % der Fälle die Entscheidung dem Gericht.

Bearbeitungsstand	absolut	in Prozent
AG: § 62 Zurückweisung (Verwerfung)	3	0,85
AG: Rücknahme	27	7,6
AG: Einstellung	10	2,82
AG: Geldbuße	7	1,97
AG: Verwerfung	6	1,69
Einspruch-Rücknahme	48	13,52
Einspruch-Verwerfung	29	8,17
Einspruch-Einstellung	66	18,57
Einspruch Geldbuße reduziert	11	3,1
Neuer Bescheid	18	5,07
Offen	130	36,62
Insgesamt		100

7. Zusammenarbeit mit externen Behörden

Staatsanwaltschaft Nürnberg - Fürth

Nimmt das Rechtsamt den Bußgeldbescheid nach eingelegtem Einspruch nach erneuter Prüfung (Zwischenverfahren) nicht zurück, so übersendet es die Unterlagen über die Staatsanwaltschaft an das Amtsgericht. Dieses ist 2017 -Stand 31.12.2017- bei 95 Einsprüchen so geschehen. Mit dem Eingang der Unterlagen bei der Staatsanwaltschaft gehen die Aufgaben des Rechtsamtes auf diese über. Sie hat eigene Prüfungskompetenz. Zu Beanstandungen wegen falscher Entscheidungen

oder ungenügender Aufklärung kam es im Berichtszeitraum nicht. Verneint die Staatsanwaltschaft bei Strafanzeigen das Vorliegen einer Straftat, bejaht aber eine Ordnungswidrigkeit, erfolgte die Abgabe an die Stadt zur Durchführung des OWi - Verfahrens.

Amtsgericht Nürnberg

Nach zulässigem Einspruch richtet sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung. Das Amtsgericht Nürnberg überprüft anhand der Einlassungen die Rechtmäßigkeit der Entscheidungen der Bußgeldstelle.

Hier die Ergebnisse in 2013 - 2017 in absoluten Zahlen:

Art der Erledigung:	2013	2014	2015	2016	2017
Gerichtliche Entscheidung nach Verwerfung	1	1	1	4	3
Einspruchsrücknahme vor dem AG	23	22	23	35	27
Einstellungen durch das AG	7	12	14	11	10
Verwerfungsurteile durch das AG	3	5	5	5	6
Festsetzung Geldbuße durch AG - Urteil	12	3	10	14	7
Freisprüche	-	-	3	-	-
noch offene anhängige AG - Verfahren	66	34	50	26	42
Gesamt:	112	77	106	91	95

Bei den Amtsgerichtsterminen ist das Rechtsamt – Zentrale Bußgeldstelle - als Vertreter der Verwaltungsbehörde zugegen.

Amtsgericht/Erzwingungshaftverfahren

In vielen Fällen gehen Vollstreckungshandlungen ins Leere, ohne dass sich Betroffene zur Zahlungsfähigkeit äußern. Hier wird die Anordnung der Erzwingungshaft als Beugemittel eingesetzt.

Erzwingungshaft-Verfahren	2013	2014	2015	2016	2017
Bearbeitungsvorgänge	1013	1124	1281	1575	1484
davon					
offen	397	566	674	603	567
erledigt nach					
Einsitzen	23	20	29	63	49
erledigt durch					
Zahlung	260	265	305	440	383
Teilzahlung	261	225	235	381	327
Vollstreckungshindernisse	25	9	4	26	24
erfolglose Vollstreckung	47	39	34	62	134

Die Daten belegen, dass in den letzten Jahren die Zahlungsbereitschaft der Erwachsenen weiter gesunken ist. Von der Möglichkeit, auf die bereits im Bußgeldbescheid hingewiesen wird, zur Abwendung von Vollstreckungshandlungen ihre Zahlungsunfähigkeit darzustellen, machen die Betroffenen keinen Gebrauch. Der Antrag auf Anordnung der Erzwingungshaft dient dazu, von den Schuldnern Erklärungen zu ihrer Zahlungsunfähigkeit zu erlangen bzw. die rechtskräftig angeordnete Pflicht zur Zahlung der Geldbuße zu erzwingen. Vielfach gelingt es auf diesem Wege

erst, den Schuldner ganz oder teilweise zur Zahlung zu bewegen. Dieses bildet sich dann in vermehrten Einnahmen ab.

Amtsgericht/Jugendgericht

Bei Geldbußen gegen Jugendliche/Heranwachsende kann durch Beschluss des Richters an Stelle der Geldbuße eine Arbeitsauflage durch das Jugendgericht festgesetzt werden. Nach Erfüllung dieser Auflage gilt die Geldbuße als bezahlt. Bei Nichterfüllung folgt als Ungehorsamsfolge der Jugendarrest.

JG-Verfahren	2013	2014	2015	2016	2017
Bearbeitungsvorgänge	1050	931	877	719	704
davon					
offen	382	355	252	206	162
erledigt durch					
Zahlung	183	146	126	36	164
Teilzahlung	128	118	151	91	115
Sozialstunden	181	136	165	116	115
Arrest	116	64	88	55	68
Teilnahme Schulprojekt	10	50	56	58	42
erfolgreiche Vollstreckung	50	62	39	39	38

Die Bußgeldstelle hat konsequent solche jugendgerichtlichen Maßnahmen bei Nichtzahlung der Geldbuße innerhalb der Zahlungsfrist beantragt. Da eine (Teil-) Zahlung der Geldbuße in jedem Verfahrensstand zur Abwendung von Arbeitsauflage bzw. Jugendarrest geleistet werden kann, ist der kassentechnische Arbeitsaufwand beträchtlich. Im Anschluss an die jugendgerichtliche Maßnahme konnte in vielen Fällen noch die Zahlung der Gebühren bewirkt werden. Die Zahlen belegen, dass die Motivation zur Zahlung durch den Antrag auf jugendgerichtliche Maßnahmen erheblich gesteigert wird.

Polizeidienststellen

Im Jahr 2017 resultierte mehr als die Hälfte der eingehenden Anzeigen aus polizeilicher Verfolgungstätigkeit. Die Anzeigen werden im ständigen Dialog mit den Kommissariaten und Inspektionen, beginnend mit der Absprache des Anzeigenlaufes und endend mit der Abgrenzung angezeigter Ordnungswidrigkeiten zu Straftaten, koordiniert. Die enge Zusammenarbeit lässt sich in der gebotenen Kürze nicht umfassend darstellen - deshalb hier nur einige Schwerpunkte aus dem gesamten Spektrum:

- Festsetzung von Sicherheitsleistungen
- Zeugeneinvernahmen
- Einziehung von Gegenständen
- Vollzug von Durchsuchungsbeschlüssen und Beschlagnahmeanordnungen Ermittlungen vor Ort, Sicherstellung von Beweismitteln
- Durchführung des rechtlichen Gehörs
- Vorführung zur Erziehungshaft bzw. zum Jugendarrest

Im Sicherheitsrat als oberstem Lenkungsorgan des Sicherheitspaktes für die Stadt Nürnberg werden zwischen Polizeipräsidium Mittelfranken, Abteilung Einsatz und der Stadt Nürnberg sowohl die Ausübung des Verfolgungsermessens (und damit des Opportunitätsprinzips) als auch die Durchführung von Aktionen verabredet und so die Voraussetzungen für eine einheitliche Sicherheitspolitik für Nürnberg geschaffen.

8. Stadtinterne Zusammenarbeit

Die Stadt Nürnberg hat mit der Geschäftsanweisung für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten ein Instrumentarium für die einheitliche Sachbearbeitung von Ordnungswidrigkeiten geschaffen. Die Dienststellen, denen der Vollzug von bußgeldbewehrten Rechtsvorschriften sachlich und örtlich obliegt, sind zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten einschließlich der Durchführung der Anhörung und des Verwarnungsgeldverfahrens bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten. So laufen nahezu alle eingegangenen Anzeigen zunächst über die Fachdienststellen zur Ermittlung, Auswertung und Prüfung. Hierbei wird gegebenenfalls gebührenpflichtig verwarnet, das rechtliche Gehör eingeräumt und letztlich der Antrag auf Ahndung des angezeigten Sachverhaltes durch Bußgeldbescheid -einschließlich Bußgeldvorschlag- gestellt.

Nahezu die Hälfte der Anzeigen resultierte aus eigenen Feststellungen der Fachdienststellen (Außendienstermittlungen, Vorgangsauswertungen) ohne zugrundeliegende polizeiliche Tätigkeit.

Bei Bedarf wird den Fachdienststellen ein spezielles Seminar unter „Einleitung von Ordnungswidrigkeiten“ angeboten. Hierbei wird auf die besonderen Anforderungen und Fragen eingegangen. Den Teilnehmer/-innen werden die Grundzüge und Verfahrensabläufe im Bußgeldverfahren vermittelt und sie lernen dabei, mit spezifischen Problemen der Fachdienststellen bei der Anzeigenerstattung und Einleitung der Verfahren sowie der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sachgerecht umzugehen.

Im Berichtszeitraum wurden 4578 Bußgeld- und Verfallbescheide erlassen und die jeweilige Forderung per Kassenübergabe der Fachdienststelle Kassen- und Steueramt bekannt gegeben. Dieser Fachdienststelle obliegen im weiteren Vollzug bei den Erwachsenen zunächst die Mahnung und dann die Beitreibung offener Forderungen.

In vielen Fällen kommen die Zahlungspflichtigen ihrer Pflicht nicht unmittelbar nach. Erhöhter Aufwand bei der Sachbearbeitung ist die Folge. Es werden ggf. Teilzahlungen vereinbart, nach Beitreibungshandlungen Niederschlagungen empfohlen und angeordnet bzw. Erlass beantragt und bewilligt.

9. Einnahmen:

Ist - Einnahmen

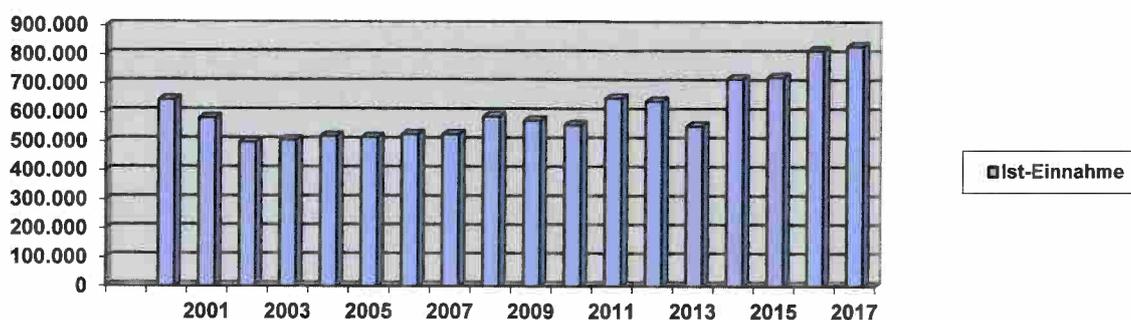
In 2017 wurden 4578 Bußgeldbescheide oder gleichgestellte Bescheide erlassen und die jeweilige Forderung mittels einer Kassenübergabedatei gebucht.

Die Einnahmen sind gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. Im Berichtsjahr zeigt sich bei Rückgang der Bescheide deutlich, dass die Einnahmen nicht nur abhängig sind von der Anzahl der erlassenen Bescheide, sondern auch der jeweils im Einzelfall festgelegten Geldbuße und den Zahlungen im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft für Bescheide aus Vorjahren.

Bei Betroffenen mit geringen Einkünften, die vermehrt erst im Rahmen der Anordnung der Erzwingungshaft Anträge auf Zahlungserleichterung (Stundung oder Ratenzahlung ab 5,00 EUR)

stellen, wird die Zahlungsfähigkeit individuell berücksichtigt. Hier gilt es zu vermitteln, dass bei Geldbußen ein Einkommen unterhalb der Pfändungsfreigrenze nicht von der Zahlung entbindet.

Die Einnahmen Geldbußen fließen dem Gesamthaushalt zu. Sie stehen nicht zur Disposition der Fachdienststellen und sind nicht Bestandteil der Kostenrechnung. Die Ist-Einnahmen von Gebühren und Geldbußen in Euro zeigt das folgende Diagramm.



10. Meldungen an das Gewerbezentralregister

Werden Ordnungswidrigkeiten durch den Gewerbetreibenden oder einen Beauftragten bei oder in Zusammenhang mit der Ausübung eines Gewerbes begangen und durch eine Geldbuße von mehr als 200,00 EUR geahndet, so ist nach Rechtskraft der Entscheidung die Mitteilung an das Gewerbezentralregister in Bonn zur dortigen Eintragung zwingend vorgeschrieben.

Im Berichtsjahr erfolgten in 324 Verfahren schriftliche Meldungen für natürliche und juristische Personen an das Gewerbezentralregister, verbunden mit entsprechendem Ermittlungsaufwand z.B. hinsichtlich persönlicher Daten, Handelsregisterangaben und Gewerbeschlüsselnummern. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Bearbeitungsvorgänge um rd. 34 % vermindert.

11. Die Zentrale Bußgeldstelle als Ausbildungsstelle

Das Rechtsamt ist Ausbildungsstelle für die fachpraktische Ausbildung der Anwärter/-innen der zweiten Qualifikationsebene des nichttechnischen Verwaltungsdienstes sowie der Auszubildenden zu Verwaltungsfachangestellten.

Während des Praktikums werden für die Ausbildung geeignete Inhalte angeboten. Nach entsprechender Einführung in die Rechtsmaterie ist es Ausbildungsziel, den künftigen Mitarbeiter/-innen der Stadt Nürnberg, eigenständige und ganzheitliche Aufgabenerledigung zu ermöglichen.

Zur Fachpraxis gehört neben der intensiven Betreuung in der Dienststelle auch die Teilnahme an den Verhandlungen beim Amtsgericht. Die Anzahl der Absolventen der fachpraktischen Ausbildung lag auf gleichbleibend hohem Niveau.

12. Fazit und Ausblick

Im Berichtsjahr war die Zentrale Bußgeldstelle in die Vorbereitungen zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Alkoholverbotsverordnung (AlkVVO) involviert. Als Ergebnis wurde in Absprache mit dem Ordnungsamt und der Polizei für die Belehrung der Geltungsbereich der Verordnung kartographisch abgebildet und eine Belehrung formuliert, die für Betroffene bei Kontol-

len im dargestellten Bereich nicht nur die Belehrung bezüglich der Bestimmungen der AlkVVO beinhaltet, sondern auch die weiteren Rechtsnormen umfasst, die in dem Bereich zur Stärkung des Sicherheitsgefühls der in Nürnberg lebenden oder Nürnberg besuchenden Personen verfolgt und geahndet werden.

Des Weiteren war die Zentrale Bußgeldstelle in die Projektgruppe zur Einführung des Außendienstes Nürnberg (ADN) einbezogen. Bei den vorbereitenden Gesprächen hat sie dabei auch ihren Beratungsauftrag gegenüber den weiteren beteiligten Dienststellen wahrgenommen.

Stadtinterner Beratungsbedarf hat sich nach Inkrafttreten des Prostituiertenschutzgesetzes ergeben, da der verwaltungsrechtliche Vollzug sowie die Kompetenz zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten unterschiedlichen Fachdienststellen übertragen ist.

Die Minderung der Anzeigenzahl im Berichtsjahr liegt im Schwankungsbereich der vergangenen Jahre. Ein spezifischer Grund ist nicht festzustellen.

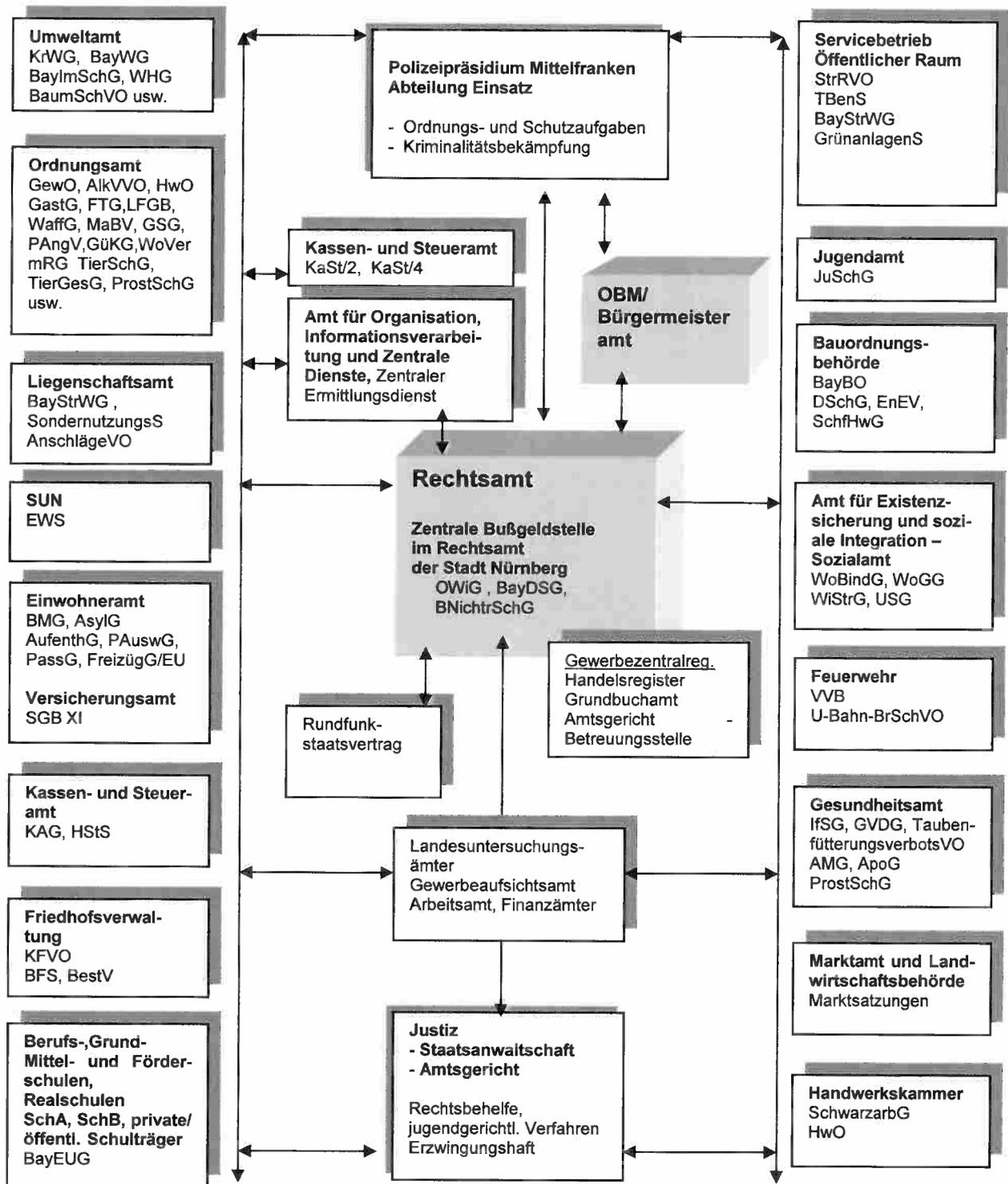
Aktuell gilt es bei Verstößen gegen das GüKG, die technischen Voraussetzungen für die Datenübermittlung rechtskräftiger Bußgeldentscheidungen zur Verkehrsunternehmensdatei, die beim Bundesamt für Güterverkehr geführt wird, zu schaffen.

Die große Herausforderung in den nächsten Jahren wird die Einführung der elektronischen Akte im Bußgeldverfahren sein, bei der im Gegensatz zur sonstigen elektronischen Aktenführung im Verwaltungsverfahren die Bestimmungen der Strafprozessordnung Anwendung finden. Hier ist zu klären, in welchem Umfang die Fachdienststellen für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten in eine Gesamtlösung einzubeziehen sind, um eine systembruchfreie Sachbearbeitung vom Anzeigeneingang bis zum Abschluss des Bußgeldverfahrens umzusetzen.

Das nachfolgend angehängte Schaubild stellt das aktualisierte komplexe Netz zwischen Fachdienststellen, Sicherheitsbehörden und Zentraler Bußgeldstelle dar. Den Dienststellen sind dabei die wichtigsten zu vollziehenden Rechtsbereiche im OWi – Verfahren zugeordnet.

Nürnberg, im April 2018
Rechtsamt/Zentrale Bußgeldstelle

Netzwerk:



(Stand 30.04.2018)

Gesetz	Gesamtgeldbuße je Bescheid in Euro bis													
	35	50	100	150	200	250	500	750	1000	1500	2000	5000	10000	>10000
AGGlStV	35					1								
AlkVVO		13												
AMG			1											
AnschlägeVO		3	6	2										
AufenthG		6	5											
BArtSchV		2												
BayBO					1		32	29	18	26	6	26	8	2
BayEUG	74	109	294	112	68	22	40	2		2				
BayPrG			1											
BayStrWG	19	465	120	26	11	6	17			2				
BayVersG	1	1	2		2		1							
BMG	281	7												
EnEV							1							
FinVermV				1										
FreizügG/EU	1													
FTG		1	3		1	1	3	1	1					
GastG		9	15	9	28	5	22	8	8	4				
GDVG							1							
GewO		1	58	24	9	29	12	8	4	5	3	9		
GO			3				1							
GrünanlagenS	101	7	17	4	1	1								
GSG		38	2	16		39	26	13	9	3	1	1		
GüKG	1	2	9	4	8	7	2							
HundesteuerS		1												
HwO					1		1			1				
IfSG		3	7	3	1	6	5	2		1	1	1		
JuSchG			2	1		1	4	1	1				1	
KrWG	4	2	17	8	10	2	3			1				
LadSchIG			1	5	8									
LFGB			1		3	1	26	23	52	18	4	2		
LSchVO	1													
LSVG			3		2	12	6	1						
MaBV			1	1	6		5							

	35	50	100	150	200	250	500	750	1000	1500	2000	5000	10000	>10000
OWIG	2	19	89	20	28	23	16							
PAngV			3											
PAuswG	79		244	70	14	9	46	5						
PBefG	1	1	1	1	3	1			1					
SchifHwG		4	2		2		1	1	3		2			
SchwarzArbG												2		
SGB XI		70	110	56	7	30	62	30	22	28	6	4		
SperrzeitVO		2	6	3	3	2	7	1						
SpielV		15	13		8	2	7	5	2	2	2	3		
SprengG			7											
StadionVO	12													
StrRS			1											
StrRVO	37		10		8				1					
TaubenVO		3	1	2	1									
TaxiO-TO		1	1											
TBenS			11	6										
TierGesG		4			1	1	3							
TierSchG		2	1	2		13	6	3	1			2		
U-Bahn-BrSchVO	85	77	13	2	1									
UVG					1									
VVO		9	1	1										
VVB	19		16		2	1	4		1					
WaffG	2		56	3	1	6	1	1						
WoGG		11	17	123	7	1	3							

**Einsprüche 2017 nach Gesetz und Höhe der Geldbuße im
Bußgeldbescheid**

Gesetz	Fallzahl	Geldbuße in EUR von - bis
AnschlägeVO	1	75
AufenthG	2	35-40
BayBO/DSchG	53	40-11500
BayEUG	43	15-500
BayStrWG	21	50-950
BayVersG	2	200
BMG	10	15-20
FTG	3	500-1000
GastG	18	50-1260
GewO	21	50-5000
GO	1	400
GrünanlagenS	3	25-70
GSG	21	50-1500
GüKG	2	55-1500
IfSG	3	410-2380
JuSchG	6	100-7500
KrWG	6	80-300
LadSchlG	5	100-500
LFGB	17	500-3000
LStVG	4	100-700
MaBV	5	180-270
OWiG	23	50-500
PAuswG	22	35-140
PBefG	1	35
SchwarzArbG	1	5000
SGB XI	24	50-1500
SperrzeitVO	4	120-700
SpielV	7	50-3870
SprengG	1	55
StrRVO	4	100-1000
TaubenVO	2	50-2000
TaxiO-TO	1	50
TierSchG	6	250-3600
U-Bahn-BrSchVO	2	15
VfVO	1	70
VVB	5	35-500
WaffG	2	75-250
WoGG	2	75-125

Ausgewählte Bereiche

Gesetz	Geldbuße in EUR	Fallzahl
BayBO/SchlHwG	bis 1750	29
	2000 - 4300	14
	5275-11500	10
GSG	Bis 250	12
	größer/gleich 450	9
GastG/Sperrzeit	bis 300	13
	größer/gleich 400	9
JuSchG	bis 300	2
	425 - 900	4
	5000 - 7500	2
SpielV	bis 750	5
	größer/gleich 2675	3
Lebensmittelrecht	bis 800	5
	1000	7
	größer/gleich 1200	6

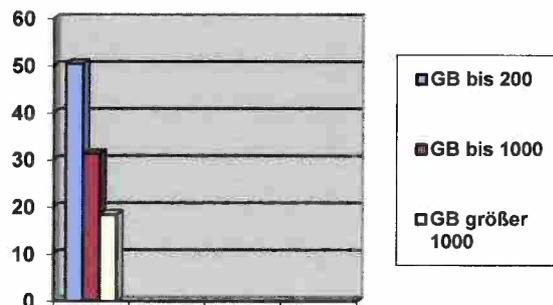
Einsprüche 2017 nach Gesamtbetrag der Geldbuße im Bußgeldbescheid

Geldbuße in EUR	Fallzahl
bis 55	*67
56 - 100	56
101 - 150	30
151 - 200	26
201 - 250	**22
251 - 500	45
501 - 750	21
751 - 1000	23
1001 - 1500	21
1501 - 2000	5
2001 - 5000	28
> 5000	11
Insgesamt	355

* Verwarnungsbereich

** Eintrag ins Gewerbezentralregister bei einer Einzelgeldbuße von mehr als 200 EUR

Einspruchszahlen nach Geldbußenhöhe im Verhältnis



Bußgeldbescheide 2017 nach Gesetz und Geschlecht

In 2017 wurden **1.261** Bußgeldbescheide gegen Frauen und **3.640** Bußgeldbescheide gegen Männer erlassen. Die Verteilung auf die einzelnen Rechtsnormen enthält die nachfolgende Tabelle.

Gesetz	weiblich	männlich
AGGlüStV		1
AlkVVO	1	16
AMG	1	
AnschlägeVO	2	9
AufenthG	5	6
BArtSchV	2	
BayBO	16	134
BayEUG	345	384
BayPrG		1
BayStrWG	114	552
BayVersG	1	6
BMG	94	200
EnEV		1
FinVermV		1
FreizügG/EU		1
FTG	2	9
GastG	28	80
GDVG		1
GewO	35	137
GO	1	5
GrünanlagenS	15	116
GSG	33	116
GüKG	4	25
HundesteuerS	1	
HWO	1	2
IfSG	3	27
JuSchG	1	10
KrWG	6	42
LadSchlG	1	12
LFGB	33	98
LSchVO	1	
LStVG	11	13
MaBV	1	5
OWiG	35	167
PAngV	1	1
PAuswG	168	298
PBefG		9
SchfHwG	6	11
SchwarzArbG		2
SGB XI	58	367
SperrzeitVO	7	17
SpielV	10	50

SprengG		7
StadionVO		12
StrRS		1
StrRVO	9	48
TaubenVO	1	6
TaxiO-TO		2
TBenS	1	17
TierGesG	4	5
TierSchG	12	19
U-Bahn-BrSchVO	25	154
UVG	1	
VfVO	1	10
VVB	13	31
WaffG	2	68
WoGG	82	80

4575

Jugendgerichtliche Verfahren

Ist ein Bußgeldbescheid gegen einen Jugendlichen bzw. Heranwachsenden (Personen ab Vollendung des 14. Lebensjahres bzw. von Eintritt der Volljährigkeit bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres) erlassen und bezahlt der/die Betroffene die Forderung nicht, beantragt die Zentrale Bußgeldstelle beim Amtsgericht/Jugendgericht die Anordnung jugendgerichtlicher Maßnahmen.

Der Richter entscheidet, welche der möglichen Maßnahmen bei der/dem Betroffenen angewendet wird, damit ihn/sie die ernste Pflichtenmahnung, die mit Festsetzen der Geldbuße ausgesprochen ist, erreicht und ihm/ihr das Fehlverhalten bewusst wird. Die Zentrale Bußgeldstelle ist bei diesen Verfahren nur im Rahmen der Bewilligung von Ratenzahlungen involviert.

Im Berichtszeitraum wurde in 474 Verfahren ein Antrag ans Jugendgericht gestellt. In 380 Fällen lag ein Verstoß gegen das BayEUG vor. Weitere Verstöße bezogen sich auf:

AlkVVO	2	AufenthaltG	3
BayStrWG	16	BMG	9
GastG	1	GewO	1
GrünanlagenS	4	GSG	1
JuSchG	1	LStVG	2
OWiG	15	PAuswG	15
StrRVO	2	TBenS	1
TierGesG	1	U-Bahn-BrSchVO	11
VfVO	3	WaffG	7

Insgesamt kamen im Berichtsjahr 518 Vorgänge nach Erledigung zurück. Hierbei wurde nicht mehr nach dem Verstoß differenziert.

In 53,48 % der Fälle (277 Verfahren), wurde der/die Betroffene über das Gericht zur Zahlung der Geldbuße veranlasst.

In 20,46 % der Fälle (106 Verfahren) wurde die Geldbuße durch die Ableistung von Sozialstunden erledigt.

In 11,97 % der Fälle (62 Verfahren) diente der Jugendarrest als Ersatz für die Zahlung.

In 8,49 % der Fälle (44 Verfahren) fand als Maßnahme der überwachte Schulbesuch statt.

In 5,6 % der Fälle (29 Verfahren) hat das Jugendgericht die Vorgänge ohne Einleiten jugendgerichtlicher Maßnahmen zurückverfügt. Hier wurde von Maßnahmen abgesehen, weil sich der/die Betroffene z.B. in Haft befand, in einer Jugendhilfeeinrichtung untergebracht war oder auch eine stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie oder in einer heilpädagogischen Jugendwohngruppe vorlag. In einigen Fällen war der/die Betroffene unbekannt verzogen.

Gesetze A-Z

17. Mai. 18

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
AbfG	Abfallgesetz
AGGlüStV	Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland
AGPersPaßG	Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes
AlkVVO	Alkoholverbotsverordnung
AMG	Arzneimittelgesetz
AnschlägeVO	Verordnung über öffentliche Anschläge
ApoG	Gesetz über das Apothekenwesen
AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
AufenthG/EWG	Gesetz über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG
AVBayFiG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Fischereigesetzes
Bade- und EislaufVO	Verordnung über das Baden im freien und das Betreten und Befahren von Eisflächen
BAFöG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BattG	Batteriegesetz
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSG	Bayer. Datenschutzgesetz
BayEUG	Bayer. Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen
BayFiG	Fischereigesetz für Bayern
BayFwG	Bayerisches Feuerwehrgesetz
BayImSchG	Bayer. Immissionsschutzgesetz
BayJG	Bayer. Jagdgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayPrG	Bayerisches Pressegesetz
BayRDG	Bayer. Rettungsdienstgesetz
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVersG	Bayerisches Versammlungsgesetz
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BayWoFG	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz
BestV	Bestattungsverordnung
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz
BMG	Bundesmeldegesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
BNichtrSchG	Bundesnichtraucherschutzgesetz
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EnEV	Energieeinsparverordnung
EWS	Satzung über die öffentliche Entwässerungsanlage der Stadt Nürnberg
FahrlG	Fahrlehrergesetz
FinVermV	Verordnung über die Finanzanlagenvermittlung
FreizügG/EU	Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern
FTG	Gesetz über den Schutz der Sonn- und Feiertage
GartenAbfVO	Gartenabfälle-Verordnung
GastG	Gaststättengesetz
GDVG	Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz
GewO	Gewerbeordnung
GewV	Verordnung zur Durchführung der Gewerbeordnung
GO	Bayer. Gemeindeordnung
GrünanlagenS	Satzung über die Benutzung der öffentlichen Grünanlagen
GSG	Gesundheitsschutzgesetz
GüKG	Güterkraftverkehrsgesetz
HafenO	Hafenordnung für den Staatshafen Nürnberg
HeimG	Heimgesetz
HGArbVO	Haus- und Gartenarbeitsverordnung
HundesteuerS	Satzung zur Erhebung der Hundesteuer
HVO	HundehaltungsVO
HwO	Handwerksordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
JuSchG	Jugendschutzgesetz
KAG	Kommunalabgabengesetz
KFVO	Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentl. Sicherheit u. Ordnung auf kirchlichen und israelitischen Friedhöfen
KirVO	Kirchweihverordnung
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen Kreislaufwirtschaftsgesetz
LadSchIG	Gesetz über den Ladenschluss
LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch
LSchVO	Verordnung zur Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten im Stadtgebiet Nürnberg
LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
LWG	Landeswahlgesetz
MaBV	Makler- und Bauträgerverordnung
MeldeG	Bayer. Gesetz über das Meldewesen

<u>Gesetz</u>	<u>NAME</u>
MilchMargG	Gesetz über Milch, Milcherzeugnisse, Margarineerzeugnisse und ähnliche Erzeugnisse
NiSG	Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
PAngV	Preisangabenverordnung
PassG	Passgesetz
PAuswG	Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PfleWoqG	Pflege- und Wohnqualitätsgesetz
ProstSchG	Prostituiertenschutzgesetz
Rundfunkg.st.vertrag	Staatsvertrag über den Rundfunk im vereinten Deutschland
SchfHwG	Schornsteinfeger-Handwerksgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit
SGB X	Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch - Elftes Buch
SiIVO	Verordnung zum Schutz von Personen auf der Nürnberger Burg in der Silvesternacht
SperrzeitVO	Sperrzeitverordnung der Stadt Nürnberg
SpielV	Spielverordnung
SprengG	Sprengstoffgesetz
StadionVO	Stadion-Verordnung
StrRS	Straßenreinigungssatzung
StrRVO	Straßenreinigungsverordnung
StVG	Straßenverkehrsgesetz
TaubenVO	Taubenfütterungsverbotsverordnung
TaxiO-TO	Verordnung über den Verkehr mit Taxen
TBenS	Toilettenbenutzungssatzung
TextilkennzG	Textilkennzeichnungsgesetz
TierGesG	Tiergesundheitsgesetz
TierNebG	Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz
TierSchG	Tierschutzgesetz
TierSG	Tierseuchengesetz
U-Bahn-BrSchVO	Verordnung über den Brandschutz in U-Bahn-Zugängen
USG	Unterhaltssicherungsgesetz
UVG	Unterhaltsvorschussgesetz
VereinsG	Vereinsgesetz
VersammlG	Gesetz über Versammlung und Aufzüge
VfVO	Volksfestverordnung
VVB	Verordnung über die Verhütung von Bränden
WaffG	Waffengesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz

Gesetz

WoGG

WoVermRG

ZSG

NAME

Wohngeldgesetz

Gesetz zur Regelung der Wohnungsvermittlung

Zivilschutzgesetz